Überschwemmungsgebietsverordnung

**für das Überschwemmungsgebiet der Paar von Flusskilometer 64,2 bis Flusskilometer 122,2 und
der Steinach von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 1,8**

auf den Gebieten der Gemeinden Schmiechen, Steindorf, Merching, Markt Mering, Kissing, Stadt Friedberg, Dasing, Obergriesbach, Stadt Aichach und Markt Kühbach vom _____.2020

Anlagen:
2 Übersichtskarten Ü1 und Ü2 (M = 1 : 25.000)

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl I S. 2771), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert am 21.02.2018 (GVBl S. 48), folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) In den Gemeinden Schmiechen, Steindorf, Merching, Markt Mering, Kissing, Stadt Friedberg, Dasing, Obergriesbach, Stadt Aichach und Markt Kühbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet der Paar (Gewässer II. Ordnung zwischen Fluss-km 122,2 und 97,1, Gewässer I. Ordnung zwischen Fluss-km 97,1 und 64,2) und der Steinach (Gewässer III. Ordnung zwischen Fluss-km 0,0 und 1,8) festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in den betroffenen Bereichen. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den in der Anlage veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind 27 Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Aichach-Friedberg sowie in den Rathäusern der Gemeinden Schmiechen, Steindorf, Merching, Mering, Kissing, Friedberg, Dasing, Obergriesbach, Aichach und Kühbach niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die genaue Grenze des Überschwemmungsgebietes verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich (hellrosarot) hervorgehoben.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich, für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gelten § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gelten § 78 Abs. 4 und 5 WHG.

(3) Für die Verkehrsinfrastruktur ist § 78 Abs. 7 WHG maßgebend.

(4) Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit des Bauwerks / der Gebäude, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenen Stoffen

(1) Heizölverbraucheranlagen NEU
Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten.

(2) Sonstige Anlagen NEU
Anlagen zum Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln, Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen dürfen im Überschwemmungsgebiet nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

(3) Fachbetriebs-, Anzeige- und Prüfpflicht NEU
Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen und Eigenverbrauchstankstellen für Diesel sind ab der „Gefährdungsstufe B“ (z. B. Dieseltanks ab 1.000 Liter) vor Errichtung beim Landratsamt Aichach- Friedberg schriftlich anzuzeigen und vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen gemäß § 53 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden-den Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV -) prüfen zu lassen. Arbeiten an diesen Anlagen dürfen nur durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV ausgeführt werden. Für alle übrigen Anlagen gelten die Regelungen der jeweils geltenden Anlagenverordnung.

(4) Anzeigepflicht für BESTAND
4.1 Bereits bestehende Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A, B, C und D, insbesondere Heizölverbraucheranlagen und Eigenverbrauchstankstellen, sind dem Landratsamt Aichach- Friedberg bis *spätestens 1 Jahr ab Bekanntmachung der Verordnung ** schriftlich anzuzeigen.

4.2 Die Änderung oder Stilllegung von bestehenden Anlagen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg 6 Wochen in voraus schriftlich anzuzeigen.

(5) Fachbetriebs- und Prüfpflicht für BESTAND
Bereits bestehende Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D sind bis spätestens 31.12.2021 durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV prüfen zu lassen.

(6) Nachrüstpflicht BESTAND
Sofern bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen, sind sie bis *spätestens 3 Jahre ab Bekanntmachung der Verordnung ** nachzurüsten.

(7) Lagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen (Mist, Silage)
7.1 Das Lagern wassergefährdender Stoffe, insbesondere Festmist oder Silage, außerhalb von dafür geeigneten ortsfesten Anlagen ist verboten.
7.2 Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 der AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 der AwSV.

** Wird bei Bekanntmachung durch ein konkretes Datum ersetzt*

§ 6

Befreiungen

(1) Das Landratsamt Aichach-Friedberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Aichach-Friedberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.08.1973, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 11.08.1973 (Nr. 31), sowie die Ergänzung zu dieser Verordnung vom 27.02.1980, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 08.03.1980 (Nr. 9) außer Kraft.

Aichach, den _____.2020
Landratsamt Aichach-Friedberg
Dr. Klaus Metzger
Landrat